

## **Satzung**

der Stadt Aßlar über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Stadthalle, der Mehrzweckhalle, des Schlosskellers Werdorf und des Seniorentreffs im Dr.-Werner-Best-Haus.

Aufgrund der §§ 5, 19 (1), 20 (1), 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl.S.291), der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.11.2021 folgende Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aßlar erlassen.

### **Teil I Gebühren**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Zur Deckung des Aufwandes für die Verwaltung und Unterhaltung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Stadthalle, der Mehrzweckhalle Berghausen, des Schlosskellers Werdorf und des Seniorentreffs im Dr.-Werner-Best-Haus der Stadt Aßlar werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Für die Benutzung der Stadthalle in Aßlar sowie der Mehrzweckhalle in Berghausen gelten besondere Bedingungen (§ 3).

#### **§ 2 Dorfgemeinschaftshäuser**

Für die Saalbenutzung einschl. Küche werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bechlingen	
großer Saal	200,00 €
für jeden weiteren Tag	100,00 €
halber Saal (vorderer Bereich)	110,00 €
für jeden weiteren Tag	55,00 €
b) Oberlemp	
großer Saal	110,00 €
für jeden weiteren Tag	55,00 €
halber Saal (vorderer Bereich)	80,00 €
für jeden weiteren Tag	40,00 €
c) Bermoll	80,00 €
für jeden weiteren Tag	40,00 €
d) Klein-Altenstädten (Backhaus)	50,00 €

Für Beerdigungen in allen Dorf- gemeinschaftshäusern	70,00 €
großer Saal Bechlingen	100,00 €

### **§ 3**

#### **Stadthalle Aßlar / Mehrzweckhalle Berghausen**

Die Stadthalle und die Mehrzweckhalle sind an die jeweiligen Pächter zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Stadtvereine, Familienfeiern, gastronomisch bewirtschafteten Festen und für kulturelle Veranstaltungen verpachtet. Die Pächter haben das ausschließliche Bewirtschaftungsrecht.

### **§ 4**

#### **Schlosskeller Werdorf**

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Schlosskellers beträgt 150,00 €.

### **§ 5**

#### **Seniorentreff im Dr.-Werner-Best-Haus**

Für die Saalbenutzung einschl. Küche und Reinigung wird folgende Gebühr erhoben:	150,00 €/Tag
---	--------------

Für Beerdigungen sowie die Benutzung durch die Bewohner des Dr.-Werner-Best-Hauses	120,00 €/Tag
---	--------------

### **§ 6**

#### **Schlachthäuser**

Für die Benutzung der Schlachthäuser in Bechlingen und Oberlemp werden täglich 50,00 € erhoben.

### **§ 7**

#### **Kühlräume**

Für die Inanspruchnahme der Kühlräume in den Stadtteilen Bechlingen und Oberlemp werden täglich 20,00 € erhoben.

### **§ 8**

#### **Mangeln**

Das Mangeln im Dorfgemeinschaftshaus Bechlingen kostet 0,30 € pro Minute.

**§ 9**  
**Benutzung der Zapf- und Thekenanlage**

Für die Benutzung der Zapf- und Thekenanlage in den Dorfgemeinschaftshäusern Bechlingen und Oberlemp wird als Gebühr eine einmalige Pauschale pro Veranstaltung von 30,00 € erhoben.

**§ 10**  
**Reinigungsgebühren**

Werden die Dorfgemeinschaftshäuser sowie der Schlosskeller Werdorf und der Seniorentreff im Dr.-Werner-Best-Haus nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen, so wird eine Reinigungsgebühr erhoben. Die Reinigungsgebühr wird nach Aufwand berechnet.

Die Reinigung der Stadthalle in Aßlar sowie der Mehrzweckhalle in Berghausen wird generell über die Pächter berechnet.

**§ 11**  
**Sonstige Nebenkosten**

Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung usw. sind in der Benutzungsgebühr enthalten.

**§ 12**  
**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Benutzer als Gesamtschuldner.

**§ 13**  
**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind 14 Tage nach der Anforderung, spätestens am Tage der Nutzung fällig.

**Teil II**  
**Benutzung**

**§ 14**  
**Allgemeines**

Die Dorfgemeinschaftshäuser, die Stadthalle, die Mehrzweckhalle, der Schlosskeller Werdorf und der Seniorentreff im Dr.-Werner-Best-Haus stehen in erster Linie den Bürgern der Stadt Aßlar zur Verfügung.

Die Gemeinschaftseinrichtungen bieten vorteilhafte Möglichkeiten. Daher sind von jedem Benutzer die Gebäude und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der vorgenannten Einrichtungen besteht nicht.

Die Vergabe der in dieser Satzung genannten städtischen Einrichtungen für die Durchführung von kreisübergreifenden politischen Veranstaltungen ist unzulässig. Die Benutzung kann daher ausschließlich nur durch im Lahn-Dill-Kreis ansässige politische Parteien und gleichgestellte Vereinigungen (WG) erfolgen.

## **§ 15 Unentgeltliche Veranstaltungen**

- (1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Stadthalle, der Mehrzweckhalle, des Schlosskellers und des Seniorentreffs im Dr.-Werner-Best-Haus ist für folgende Veranstaltungen gebührenfrei:
  - a) politische Veranstaltungen von Aßlarer Parteien und gleichgestellten Vereinigungen (WG)
  - b) Veranstaltungen von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Schulen, welche in der Stadt Aßlar ansässig sind.
  - c) Blutspendeaktionen
  - d) Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse liegen oder dem Gemeinwohl dienen.
- (2) Die v. g. Veranstaltungen sind gebührenfrei, soweit kein Eintritt oder keine Kursgebühr erhoben wird, die Küche sowie Schankeinrichtungen nicht benutzt werden.
- (3) 6 Wochen vor Wahlen erfolgt keine unentgeltliche Vergabe der Stadthalle und ihrer Nebenräume, der Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrzweckhalle, des Schlosskellers Werdorf, des Seniorentreffs im Gebäude des Dr. Werner-Best-Hauses an politische Parteien oder Wählergruppen zum Zwecke des Wahlkampfes. Die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die politische Arbeit von Parteien oder Wählergruppen, wie beispielsweise Fraktionssitzungen, bleibt weiter kostenfrei.

## **§ 16 Benutzung durch Vereine**

- (1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Stadthalle, der Mehrzweckhalle und des Seniorentreffs ist für die in dem Förderungsrichtlinienkalender der Stadt Aßlar aufgeführten Vereine einmal jährlich gebührenfrei. Das gleiche gilt zusätzlich für Vereinsjubiläen. Von der gebührenfreien Nutzung ist der Schlosskeller ausgenommen.

Auf Antrag können darüber hinaus für weiteren Veranstaltungen Gebührenbefreiungen erteilt werden.

Sofern die Stadthalle Aßlar sowie die Mehrzweckhalle in Berghausen an einen Gastronomen verpachtet sind, übernimmt die Stadt Aßlar den im Vertrag mit dem Gastronomen vereinbarten Teil des Nutzungsentgeltes.

- (2) Den ortsansässigen Vereinen der einzelnen Stadtteile steht das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus und der kleine Saal der Stadthalle für Übungszwecke kostenlos zur Verfügung.

## **§ 17 Reinigung, Haftung**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Dorfgemeinschaftshäuser, die Stadthalle, die Mehrzweckhalle, den Schlosskeller und den Seniorentreff am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 11:00 Uhr in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass die angemieteten Räume bereits am Abend des Vortages benutzt werden können. In Absprache mit dem Hausmeister kann ggf. eine andere Regelung getroffen werden.

- (2) Nach Beendigung der Mietzeit hat der Benutzer sämtliche Räume sowie Einrichtungsgegenstände und Geschirr ordnungsgemäß zu reinigen. Die Einrichtungsgegenstände und das Geschirr sind an den dafür vorgesehenen Platz zu stellen.

Die Benutzer haben sich bei Anmietung der Räume von der Vollständigkeit des Mobiliars zu überzeugen.

Bei Benutzungsbeginn evtl. festgestellte Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind dem Beauftragten oder der Stadtverwaltung sofort anzuzeigen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die nach der Benutzung festgestellt werden. Alle Räumlichkeiten sind gründlich zu reinigen.

- (3) Werden die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt und aufgeräumt verlassen, so stellt die Stadt die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung, ggf. erfolgt die Abrechnung zwischen Benutzer und Hausmeister.

Die Schlüssel sind sofort nach Beendigung der Reinigungsarbeiten, spätestens bis 11:00 Uhr, dem Beauftragten der Stadt auszuhändigen.

- (4) Sämtliche Abfälle sind vom Benutzer zu entfernen. Es ist verboten, flüssiges Fett o. ä. in die Abflüsse zu schütten.
- (5) Den Anweisungen des Hausmeisters sind unbedingt Folge zu leisten.
- (6) Bei sämtlichen, auch gebührenfreien Veranstaltungen, ist zur Anmietung eine Kautionshöhe von 500,00 € bei der Stadtkasse Aßlar zu hinterlegen. Dies gilt nicht für Übungsstunden.

Die erstellte Quittung ist bei der Anpachtung der Räumlichkeiten dem/der Hausmeister/in vorzulegen. Diese Quittung ist Grundlage für den Abschluss eines Mietvertrages. Die Rückzahlung der Kautionshöhe erfolgt in Abstimmung mit dem/der Hausmeister/in nach erfolgter Abnahmebestätigung.

## **Teil III**

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen die Benutzungssatzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten belangt werden sowie von künftigen Benutzungen ausgeschlossen werden.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aßlar vom 01.01.2019 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Aßlar, 01.11.2021

Magistrat der Stadt Aßlar

Christian Schwarz  
Bürgermeister